

Antrag

der Abgeordneten Caren Lay, Dr. Kirsten Tackmann, Dr. Dietmar Bartsch, Herbert Behrens, Karin Binder, Heidrun Bluhm, Steffen Bockhahn, Roland Claus, Katrin Kunert, Sabine Leidig, Michael Leutert, Dr. Gesine Löttsch, Thomas Lutze, Kornelia Möller, Jens Petermann, Ingrid Remmers, Dr. Ilja Seifert, Kersten Steinke, Sabine Stüber, Alexander Süßmair und der Fraktion DIE LINKE.

Unseriöses Inkasso zu Lasten der Verbraucherinnen und Verbraucher stoppen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Unseriöses Inkasso und hohe Inkassogebühren sind seit langem eine Plage für Verbraucherinnen und Verbraucher. Die überwiegende Mehrheit der betroffenen Verbraucherinnen und Verbraucher fühlt sich von Inkassoschreibern bedroht, verängstigt und eingeschüchtert. Unseriöse Inkassounternehmen versuchen mit rechtsstaatlich bedenklichen Drohgebärden oder Drohungen meist ungerechtfertigte Zahlungen einzutreiben. Ihre Forderungen basieren häufig auf untergeschobenen Verträgen aus unlauterer Telefonwerbung oder Kostenfallen im Internet. Ihre Methoden richten sich dabei vorrangig gegen die schwächsten Verbraucherinnen und Verbraucher, die sich von der gerichtlichen Legitimation der Inkassodienste beeindrucken lassen. Gebühren und Zusatzkosten von Inkassodiensten blähen die Hauptforderungen insbesondere bei Bagatellrechnungen extrem auf. Laut einer Studie der Verbraucherzentralen vom Dezember 2011 (www.vzbv.de/8264.htm), in der 4 000 Verbraucherbeschwerden zu Inkassoforderungen bundesweit ausgewertet wurden, verteuerten sich die eigentlichen Forderungen für die Verbraucherinnen und Verbraucher durch die Inkassodienste um durchschnittlich 50 Prozent, bei überschuldeten Menschen gar um 266 Prozent.

Trotz der bekannten, oft rechtlich fragwürdigen Methoden nicht weniger Inkassofirmen wurden bisher erst zwei Inkassozulassungen aufgrund verbraucherschädigender Geschäftspraxis entzogen. Eine behördliche Aufsicht und eine verbrauchergerechte Kontrolle der Inkassounternehmen existieren so gut wie nicht. Auch die Selbstregulierung der Unternehmen funktioniert nicht. 15 Prozent der von den Verbraucherzentralen untersuchten unseriösen Inkassounternehmen sind Mitglieder im Bundesverband der Deutschen Inkasso-Unternehmen e. V. (BDIU), der seine Mitglieder unter besondere „berufsrechtliche Richtlinien“ stellt.

Die Bundesregierung hat die massenhafte Abzocke der Verbraucherinnen und Verbraucher jahrelang ignoriert. Die Forderungen des Bundesrates vom 27. Mai 2011 zur Bekämpfung unseriöser Inkassodienste (Bundesratsdrucksache 271/11) sowie der VerbraucherSchutzMinisterKonferenz vom 16. September 2011 wurden von der Bundesregierung bisher nicht aufgegriffen. Unseriöse Inkassounter-

nehmen können weiter die derzeit lückenhafte Rechtslage ausnutzen. Verbraucherinnen und Verbrauchern wird weiterhin unberechtigt Geld aus der Tasche gezogen und damit wird die Inkassoindustrie mit gigantischen Summen finanziert. Die Aufdeckung von Missständen wird von der Bundesregierung bisher nicht wahrgenommen, sie obliegt vielmehr immer noch den rechtlich und finanziell unzureichend ausgestatteten Verbraucherzentralen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

umgehend einen Gesetzentwurf vorzulegen, der mindestens folgende gesetzliche Regelungen enthält:

1. Inkassokosten sind an die Höhe der Hauptforderung zu koppeln. Die Schuldnergebühren dürfen maximal 20 Prozent der Hauptforderung für Bearbeitungskosten und die ersten beiden Mahnungen bzw. maximal 100 Euro insgesamt betragen. Davon abweichende vertragliche Regelungen sind unzulässig.
2. Inkassounternehmen sind zu verpflichten, Verbraucherinnen und Verbraucher schriftlich und gemeinsam mit der Zahlungsaufforderung zu informieren über
 - a) das Unternehmen einschließlich dessen Anschrift, mit dem der (behaufete) Vertrag geschlossen wurde,
 - b) die Höhe der Hauptforderungen,
 - c) den Inhalt des Vertrages,
 - d) Zeitpunkt, Art und Weise des Zustandekommens des Vertrages und
 - e) das Datum des Verzugseintritts.
3. Es ist eine bundesweit tätige Verbraucherschutzbehörde zu schaffen, die unter anderem die zugelassenen Inkassounternehmen und verbraucherschädigende Geschäftspraktiken überwacht.
4. Eine Inkassogenehmigung darf nur nach eingehender vorheriger behördlicher Prüfung erteilt werden.
5. Es ist ein Sanktionskatalog für unseriöse Inkassomachenschaften festzulegen und ein Schadensersatzanspruch bei ungerechtfertigter Abmahnung ist zu schaffen. Der Bußgeldrahmen ist empfindlich zu erhöhen.
6. Die rechtliche und finanzielle Stärkung der Verbraucherzentralen ist sicherzustellen.

Berlin, den 22. Mai 2012

Dr. Gregor Gysi und Fraktion

Begründung

Um als Inkassounternehmen tätig werden zu können, bedarf es neben einer gerichtlichen Registrierung wenig. Die Inkassotätigkeit bewegt sich mangels einschlägiger Regelungen in einem rechtlich nahezu ungeklärten Raum. Inkassounternehmen unterliegen keiner effektiven Aufsicht, d. h. selbst bei eklatanten Verstößen gegen die Zulassungskriterien (wie z. B. Fachkenntnisse, Zuverlässigkeit, persönliche Eignung) wird die Zulassung nicht entzogen. Außerdem existiert kein Sanktionskatalog, nach dem im Vorfeld eines Zulassungsent-

zugs etwaige Verstöße geahndet werden können. Da es keine Gebührenordnung gibt, können Inkassounternehmen Phantasiegebühren fordern. Es existiert keine Koppelung zwischen der eigentlichen Forderung und zusätzlichen Inkassokosten wie z. B. in Österreich. Dadurch kann eine geringe Forderung von wenigen Euro sich durch die angeblichen Inkassokosten schnell auf das 50-Fache erhöhen („angeschwollene Bagatellforderung“). Manche Firmen schüchtern bewusst ein, etwa mit der Androhung von Hausbesuch, Gerichtsvollzieher, Schufa-Eintrag oder Kontopfändung. Häufig basieren die Forderungen auf untergeschobenen Verträgen. 99 Prozent der ca. 4 000 von den Verbraucherzentralen bundesweit untersuchten Inkassoforderungen (www.vzbv.de/8264.htm) waren unberechtigt.

Zu Nummer 1

In Österreich werden in einer Gebührenordnung für Inkassoinstitute von der Hauptforderung abhängige Höchstsätze für Schuldnergebühren festgelegt. Die Schuldnergebühren belaufen sich derzeit für die allgemeinen Bearbeitungskosten und die ersten beiden Mahnungen auf durchschnittlich 20 Prozent der Hauptforderung (Verordnung über die Höchstsätze der Inkassoinstituten gebührenden Vergütungen, Fassung vom 10. März 2009). Die Praxis, Ratenzahlungsvereinbarungen formularmäßig mit Schuldanerkenntnissen verbinden zu können, muss gesetzlich ausgeschlossen werden. Derzeit wird der Verbraucher bzw. die Verbraucherin durch diese Verbindung darüber getäuscht, dass er/sie durch seine/ihre Unterschrift nicht nur eine Ratenzahlung vereinbart, sondern damit die Höhe aller Kosten- und Gebührenforderungen des Inkassounternehmens rechtlich absichert.

Zu Nummer 2

Inkassounternehmen treiben für andere Unternehmen Forderungen ein. Mangels gesetzlicher Vorgaben ist es den Inkassounternehmen überlassen, welche Informationen sie den (vermeintlichen) Schuldnerinnen und Schuldnern mit der Zahlungsaufforderung mitteilen. Von dem Recht darauf, diese Informationen zu erfahren, machen viele eingeschüchterte Verbraucherinnen und Verbraucher keinen Gebrauch. Die vorgesehenen Bestimmungen sind insbesondere erforderlich, um vor allem unseriösen Geschäftspraktiken effektiv entgegenzuwirken.

Zu Nummer 3

In Deutschland sind rund 750 teils bundesweit agierende Inkassounternehmen zugelassen. Nach Angabe des Branchenverbands BDIU bewegen allein die beim BDIU organisierten Inkassounternehmen ein Forderungsvolumen von über 24 Mrd. Euro. Für die Zulassung, deren Widerruf und die Kontrolle, dass niemand unbefugt im Sinne des Rechtsdienstleistungsgesetzes in der Inkassobranche tätig ist, sind bundesweit insgesamt 79 Amts-, Land- oder Oberlandesgerichte zuständig. Gerichtsintern erfolgt die Kontrolle in der Regel von nicht dafür ausgebildeten Rechtspflegern, die mit der Überwachung fachlich und vom Umfang her überfordert sind. Einmal erteilt, gibt es nur wenige Möglichkeiten, eine Inkassoerlaubnis wieder zu entziehen, wie der Ausgang einer Klage gegen die „Deutsche Zentral Inkasso GmbH“ klarstellte (Berliner Verwaltungsgericht vom 25. August 2011, Az.: VG 1 K 5.10). Laut einer Umfrage der Verbraucherzentrale Schleswig-Holstein im Jahr 2010 wurde die Erlaubnis, als Inkassounternehmen tätig werden zu dürfen, bundesweit bisher erst achtmal entzogen, wobei nur zwei dieser Maßnahmen auf Verbraucherbeschwerden und unseriöse Geschäftspraktiken zurückzuführen waren. Eine gesetzliche Aufsicht über Inkassounternehmen existiert in Deutschland nicht. Für bundesweit agierende Unternehmen bedarf es einer bundesweiten Überwachung.

Zu Nummer 4

Eine einfache Registrierung der Inkassounternehmen ist nicht ausreichend. Vielmehr nutzen Inkassounternehmen die gerichtliche Registrierung zur Einschüchterung und Täuschung der Verbraucherinnen und Verbraucher. Aufdrucke auf Inkassoanschriften wie z. B. „zugelassen durch den Präsidenten des Landgerichts“ spiegeln eine nicht kontrollierte Seriosität vor, die im Ergebnis trotz Unhaltbarkeit von Forderungen die Verbraucherinnen und Verbraucher zur Zahlung bewegt. Eine interne Studie der Verbraucherzentrale Schleswig-Holstein kam zu dem Ergebnis, dass mindestens 15 Prozent der Verbraucherinnen und Verbraucher aus Unkenntnis oder Angst unberechtigte Forderungen zahlen. Ein Insider schätzt den Beitreibungserfolg gar auf 25 Prozent (www.stern.de/tv/sterntv/ein-aussteiger-berichtet-die-tricks-der-abofallen-beitreiber-1618808.html).

Zu Nummer 5

Bisher gibt es keinerlei Sanktionsmöglichkeiten gegen unseriöse Inkassounternehmen, abgesehen von der kaum praktizierten Möglichkeit des Entzugs der Zulassung. Es bedarf daher eines abgestuften Sanktionssystems mit Geldbußen bis zu einem Verbot der Inkassotätigkeit. Ein Schadensersatzanspruch wegen unberechtigter Abmahnung würde präventiv zu mehr Sorgfalt bei Zahlungsaufforderungen durch Inkassodienste führen.